

**SATZUNG**  
über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen  
des § 10 der Erschließungsbeitragssatzung  
der Gemeinde Sierksdorf  
für die Straße „Waldwinkel“

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 10 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Sierksdorf vom 29.10.2001, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.12.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Die Straße „Waldwinkel“ im Ortsbereich Sierksdorf gilt als endgültig hergestellt, wenn sie mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz verbunden ist und die folgenden Herstellungsmerkmale /Bestandteile aufweisbar sind:

- a) Fahrbahn mit Unterbau und mit Decke aus Pflaster bei einer Breite von ca. 3,00 – 3,50 m, im Kurvenbereich ca. 5,00 m und im Wendehammer ca. 4,00 m; im übrigen Fahrbahnseitenstreifen mit einer wassergebunden Oberfläche aus Deckkies
- b) Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation
- c) betriebsfertige Beleuchtungseinrichtungen.

**§ 2**

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde a.B., den 23.12.2008



Gemeinde Sierksdorf  
Der Bürgermeister

(B. Willert)